

Vorlage Nr. VI/39/2010  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 4

## Planfeststellungsverfahren für die wesentliche Änderung der Deponie "Grauer Wall"

### A. Problem

Mit Schreiben vom 24.03.2010 hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren für die wesentliche Änderung der Deponie „Grauer Wall“ in Bremerhaven-Speckenbüttel eingeleitet und die Stadt Bremerhaven zu einer Stellungnahme bis zum **12. Mai 2010** aufgefordert. Nach § 36 Abs. 1 BauGB besteht das Erfordernis des gemeindlichen Einvernehmens.

Für das o. g. Ausbauvorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durchgeführt. Antragstellerin des Vorhabens ist die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 Abs. 6 UVPG ergab, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, was eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machte.

Die verfahrensmäßigen und planungsrechtlichen Anforderungen werden im Rahmen des anstehenden Planverfahrens entsprechend des beiliegenden Übersichtsplanes (**Anlage 1**) abgearbeitet:

### Planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet liegt innerhalb der Grenzen des Stadtgebietes Bremerhaven. Für das Stadtgebiet gilt der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Seestadt Bremerhaven von 2006. Der FNP stellt Fläche für die Abfallentsorgung im Bereich der bestehenden Deponie dar.

Ein unmittelbar für den Deponiebereich gültiger Bebauungsplan liegt nicht vor. Lediglich angrenzend bzw. für das nähere Umfeld existieren folgende Bebauungspläne:

- B-Plan N 178  
Südöstlich der Deponie mit Festsetzungen als allgemeines Wohngebiet
- B-Plan 1981  
Südwestlich der Deponie mit Festsetzung als Industriegebiet
- B-Plan N175  
Westlich der Deponie mit Ausweisung als Industriegebiet

Die Deponie wurde erstmals Ende der 50iger Jahre des vorigen Jahrhunderts beschickt. Eine erste abfallrechtliche Zulassung erfolgte mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.6.1983, eine wesentliche Änderung mit Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.1990. Die zwischenzeitlich ergangenen gesetzlichen Vorgaben an Einrichtung und Betrieb sowie an Stilllegung und Nachsorge von Deponien erfordern zahlreiche betriebliche und technische Anpassungen.

### Planungsrechtliche Situation im Umfeld des Vorhabens

Die natürliche geologische Barriere hat trotz des weitgehenden Fehlens von Basisabdichtungssystemen bis heute gewährleistet, dass deponiebürtige Verunreinigungen des Grundwassers nicht festgestellt werden konnten.

Die Deponie liegt in keinen besonders geschützten oder schützenswerten Flächen wie Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, Wasservorranggebiete, Wald- und Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Biotopflächen. Für den Deponiebereich liegt der Landschaftsplan 1 „Wurster Marsch“ aus dem Jahr 1999 vor. In einer Entfernung von ca. 180 m befindet sich die Wasserschutzzone IIIA (Westufer des Bootsteiches) des Wasserwerkes Langen/Leherheide.

Der minimale Abstand zur Wohnbebauung beträgt im Nordosten (Speckenbüttel) ca. 150 m sowie im Südosten (Strödacker) ebenfalls ca. 150 m.

### Planrechtfertigung

Die Deponie Grauer Wall leistet aus abfallwirtschaftlicher Sicht einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung eines ortsnahen Entsorgungsangebots für Abfälle, deren ordnungsgemäße Beseitigung eine Deponierung erforderlich macht.

Die Aufrechterhaltung dieses Angebots ist für den Wirtschaftsstandort Bremerhaven erforderlich. Zudem trägt das Angebot dazu bei, Abfalltransporte über große Distanzen und dadurch bedingte negative Umwelteffekte zu vermeiden.

Eine Änderung der bestehenden Anlage ist hierbei notwendig, um eine Anpassung an bestehende Rechtslagen zu betreiben.

### UVP

Das Vorhaben ist Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsüberprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Gegenstand der UVP sind neben den Auswirkungen auf die Natur (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima) auch die Auswirkungen auf den Menschen, die Landschaft und Kultur und sonstige Sachgüter. Gemäß § 20 Abs. 3 ÖDG ist vom öffentlichen Gesundheitsdienst eine Prüfung der Gesundheitsverträglichkeit (GVP) im Rahmen der UVP durchzuführen. Die vom TdV gem. § 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vorzulegenden Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten.

### Eingriffsregelung

Entsprechend des landschaftsökologischen Fachbeitrages führt das Vorhaben zu erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, so dass Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, die durch die beabsichtigte Rekultivierung und Begrünung der Deponie mit Gehölzen und Ansaatflächen jedoch kompensiert werden können.

### **B Lösung**

Die möglichen Auswirkungen der Planungsmaßnahme werden nachfolgend auf die wesentlichen Untersuchungsergebnisse beschränkt:

### Darstellung der beabsichtigten Änderungen

Änderungen im Betrieb der Deponie sind sowohl hinsichtlich der Abfallarten und der durchschnittlichen Abfallmengen (jährlich etwa 20.000 bis 80.000 t/a) als auch hinsichtlich des Geräteeinsatzes zur Anlieferung und zum Einbau der Abfälle im Vergleich zum derzeitigen Deponiebetrieb nicht beabsichtigt. Es wird eine Deponielaufzeit von mindestens 20 Jahren erwartet.

Die Deponie Grauer Wall wird weiterhin Deponieabschnitte (DA) der Deponieklasse I (DA 3) und der Deponieklasse III (DA 4 und 5) aufweisen. Während auf den Abschnitten der DK I überwiegend mineralische Abfälle (z.B. Böden) sowie Abfall aus der Wertindustrie abgelagert werden sollen, gelangen auf den Deponieklasse-III-Abschnitten (insbesondere DA 4) betriebs-eigene Massenabfälle aus der eigenen Müllverbrennungsanlage zur Ablagerung. Hinsichtlich der baulichen Maßnahmen ist zunächst festzustellen, dass die mit Abfällen belegte Grundfläche

der Deponie im Vergleich zur bestehenden Planfeststellung unverändert bleibt.

Zur Anpassung an den gesetzlichen Vorgaben sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen beabsichtigt:

- Einteilung der Deponie in unterschiedliche Ablagerungsbereiche (insgesamt 5 Deponieabschnitte) mit Festlegung der je Deponieabschnitt zulässigen Abfälle.
- Auf dem bestehenden Abfallkörper (bzw. dem bestehenden Zwischenlager) werden insgesamt drei neue Deponieabschnitte (DA) eingerichtet, die an der Basis mit Abdichtungssystemen ausgestattet werden.
- Mittels dieser Abdichtungssysteme wird zudem der bestehende Abfallkörper gegen das Eindringen von Niederschlagswasser geschützt. Diese Abdichtungssysteme werden daher auch als Mehrfach-Funktionale-Abdichtung (MFA) bezeichnet.
- Dort, wo auf dem derzeit bestehenden Abfall kein neuer Deponieabschnitt errichtet wird, wird der vorhandene Abfall durch Oberflächenabdichtungen gegen Eintritt von Niederschlagswasser und damit Entstehen von belastetem Sickerwasser geschützt.
- Des Weiteren erhalten alle neuen Deponieabschnitte nach deren (Teil-) Verfüllung ebenfalls Oberflächenabdichtungen.
- Allen Oberflächenabdichtungssystemen gemeinsam ist als oberste Lage eine Rekultivierungsschicht, auf denen Ansaaten und Gehölze vorgesehen sind.
- Auf den verschiedenen Dichtungselementen ist das anfallende Wasser zu fassen. Hierzu werden Entwässerungsschichten, Dränrohre, Vollrohre und entsprechende Schächte eingerichtet. Belastetes Wasser wird hierbei über den bestehenden Ringgraben und eine bestehende Pumpstation der kommunalen Kläranlage zugeführt. Zukünftig unbelastetes Wasser wird unter Beachtung der zulässigen Einleitmengen der neuen Aue als Vorfluter zugeführt.

Neben diesen wesentlichen Abdichtungs- und Entwässerungsmaßnahmen sind als weitere, signifikante Änderungen zu nennen:

- Nutzung des vorhandenen Ringgrabens als hydraulisches Sicherungselement. Hier wird der vorhandene Ringgraben an der Ostseite der Deponie durch eine Dränrigole ergänzt sowie der Ringgraben hydraulisch optimiert.
- Einstellung eines Grabenwasserspiegels im Ringgraben, der unterhalb des Grundwasserspiegels und unterhalb des Wasserspiegels in der Neuen Aue liegt. Hierdurch wird auch hydraulisch einem Austritt von Sickerwasser in den Grundwasserleiter entgegen getreten.
- Verbesserung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen auf dem bereits abgedichteten Deponiebereich.
- Erhöhung der Abfalleinlagerung (durch Realisierung einer allseitigen äußeren Böschungsnegung von ca. 1: 3 bei gleichzeitigem Verzicht auf Zwischenbermen) auf ein Niveau von etwa + 52 mNN. Die Erhöhung der Abfalleinlagerung ist beispielhaft aus dem Plan in der **Anlage 2** erkennbar.

Abzüglich der Volumen für die technisch notwendigen Profilierungsmaterialien und Abdichtungssysteme ergibt sich damit ein neues Abfalleinlagerungsvolumen von etwa 1,6 Mio. m<sup>3</sup> und somit je nach Abfallaufkommen eine Deponielaufzeit von mindestens 20 Jahren.

Nicht Bestandteil der hier beantragten Änderungen ist der auf der Ostseite der Deponie bereits intensiv bewaldete Bereich unterhalb der ersten Berme (sogenannte Ostflanke). Die Abfalleinlagerung in diesem Areal war bereits zwei Jahre vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses von 1983 abgeschlossen und die Oberfläche aufgeforstet worden. Diese Fläche wird daher dem Bodenschutzrecht zugeordnet. Die dort ausgeprägt vorhandene Vegetation soll daher verbleiben.

Auswirkungen der geänderten Deponie

Die Auswirkungen der dargestellten Maßnahmen auf die verschiedenen Schutzgüter wurden im Zuge der Planungen vertiefend betrachtet und teilweise durch Fachgutachten näher geprüft. Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse dargelegt:

#### Grundwasser /Oberflächenwasser /Boden

Durch die dargestellten technischen Abdichtungs- und Entwässerungsmaßnahmen wird insbesondere der Schutz des Grund- und Oberflächenwassers am Standort verbessert. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass auch nach insgesamt einem halben Jahrhundert Deponiebetrieb am Standort und unter weitgehendem Verzicht auf künstliche Basisabdichtungen keine auf die Deponie zurückzuführende Auffälligkeiten im Chemismus des Grund- und Oberflächenwassers festzustellen sind.

#### Luft

Geruchsemissionen sind vor dem Hintergrund des Einsatzes von zumeist inertem, bodenähnlichen Abfällen nicht zu erwarten. Hinsichtlich möglicher Staubemissionen wurden Prognosen durchgeführt. Der Bericht liegt den Antragsunterlagen bei. Der Gutachter (TÜV Nord) kommt hierbei zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung gemäß des landesweiten Mittelwertes aus den Jahren 1990 bis 2007 in Niedersachsen von  $40 \text{ mg/m}^2\text{d}$  und der neu am Standort zu erwartenden Staubemissionen an den relevanten Aufpunkten 2 und 3 eine Gesamtbelastung von jeweils  $0,056 \text{ g/m}^2\text{d}$  zu erwarten ist. Der zulässige Immissionswert von  $0,35 \text{ g/m}^2\text{d}$  wird demnach unter Beachtung der im Gutachten beschriebenen Annahmen deutlich unterschritten.

Bei der Verwendung von Hausmüllverbrennungsschlacke für die Herstellung der Deponiebetriebswege ist durch eine ergänzende Prognose nachzuweisen, dass die Grenzwerte für staubförmige anorganische Stoffe (insbesondere Blei und seine Verbindungen) den Massenstrom von  $2,5 \text{ g/h}$  sicher unterschreiten.

#### Lärm

Bezüglich möglicher Geräuschimmissionen erfolgte eine Betrachtung durch den TÜV-Nord. Der Bericht liegt den Antragsunterlagen bei. Demnach wird die Forderung nach Ziffer 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm 98 (Irrelevanzkriterium) eingehalten. Die vom Gutachter geforderten Schallschutzmaßnahmen sind hierbei zu beachten. Werktags (montags bis samstags) zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr sowie am Sonntag findet im Ablagerungsbereich demnach planmäßig kein Betrieb statt.

In den angrenzenden Wohngebieten „Grauer Wall“ und „Pillauer Straße“ ist sicherzustellen, dass die Immissionsgrenzwerte für den Beurteilungspegel von

55 dB(A)	am Tage und
40 dB(A)	nachts

nicht überschritten werden.

#### Tiere

Ein Verlust von Lebensraum für Tiere ist aufgrund der unveränderten Grundfläche der Deponie nicht zu erwarten. Vielmehr wird sich durch die abschließende Begrünung eine Verbesserung der derzeitigen Situation einstellen. Die bauabschnittsweise Realisierung der Maßnahmen in Verbindung mit den zunächst geplanten Oberflächenabdichtungsmaßnahmen in den endverfüllten Deponiebereichen schafft zudem Rückzugs- und Ausweichmöglichkeiten während des Deponiebetriebs.

#### Pflanzen

Vor der bauabschnittsweisen Herstellung der einzelnen Abdichtungssysteme auf dem bestehenden Deponiekörper ist die dort jeweils vorhandene Vegetation zu entfernen. Vor diesem Hintergrund erfolgte im Sommer 2009 eine Biotoptypenkartierung, deren Ergebnisse im landschaftsökologischen Fachbeitrag als Anlage zu den Antragsunterlagen beigelegt sind. Letztlich kommt der Gutachter zu der Erkenntnis, dass Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

Diese können durch die im landschaftsökologischen Fachbeitrag vorgeschlagenen Ansaaten und Anpflanzungen auf dem rekultivierten Deponiekörper gewährleistet werden. Hierbei erfolgt eine Steigerung des Biotopwertes gegenüber dem Bestand.

#### Landschaft

Um den Einfluss insbesondere durch die größere Deponiehöhe besser beurteilen zu können, erfolgte eine Fotosimulation (**Anlage 3**) sowie eine anschließende gutachterliche Bewertung. Gemessen an den im Land Bremen geltenden Kriterien (Handlungsanleitung zur Anwendung von Eingriffsregelungen) kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben ist. Durch die beabsichtigte Rekultivierung und Begrünung der Deponie mit Gehölzen und Ansaatflächen wird dieser Eingriff jedoch kompensiert und eine landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung der Landschaftserlebnisfunktion gewährleistet.

#### Kultur- und Sachgüter

Die beantragten Maßnahmen haben keinen Einfluss auf Kultur- und Sachgüter.

#### Abstimmung im Magistrat

Im Rahmen des eingeleiteten Abstimmungsverfahrens (siehe Anlage) wird ein Nachbesserungserfordernis ersichtlich, deren Details im Rahmen von Bedingungen und Auflagen im Planfeststellungsbeschluss zu bewerten und festzulegen sind.

#### **C Alternativen**

Keine.

#### **D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Keine. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

#### **E Beteiligung / Abstimmung**

Ämter 37, 53, 58, 63 sowie EBB und Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

#### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom 12.04.10 bis einschließlich 11.05.10 öffentlich aus.

Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

#### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat begrüßt die vorgelegte Anpassung der Deponie Grauer Wall an bestehende Rechtslagen.

In den angrenzenden Wohngebieten „Grauer Wall“ und „Pillauer Straße“ ist sicherzustellen, dass die Immissionsgrenzwerte für den Beurteilungspegel von 55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) nachts nicht überschritten werden. Bei den Staubimmissionen sind die Aspekte des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes sicherzustellen.

Im Rahmen der Ausführungsplanung bittet der Magistrat um kontinuierliche Abstimmung und

Beteiligung der Bremerhavener Dienststellen sowie Berücksichtigung der Nachbesserungserfordernisse.

gez. Teiser  
Bürgermeister

Anlage 1: Deponie Übersichtsplan  
Anlage 2: Deponie Hydrogeologischer Schnitt  
Anlage 3: Deponie Landschaftsbild  
Anlage 4: Abstimmungsverfahren